



Informationen für Objektbetreuer und Sachbearbeiter -Bereich Gebäudeversicherung-

Bearbeitung von Versicherungsschäden:

Wir bitten Sie, uns Versicherungsschäden unverzüglich in 2-facher Ausfertigung zu melden. Dazu gehören auch Rechnungen und Rapportzettel, die ebenfalls in 2-facher Ausfertigung benötigt werden.

Dies ist aus vertraglichen Bedingungen unbedingt notwendig! Bei Verstößen können Erstattungen gekürzt bzw. abgelehnt werden!

Bitte reichen Sie auch Schadensfälle ein, bei denen nicht eindeutig ein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht (sog. Zweifelsfälle)! Die Versicherungsbedingungen und Leistungen sind individuell und somit nicht ohne weiteres mit privaten Versicherungsleistungen vergleichbar.

Einbruch/Einbruchversuch

Ansprüche auf Versicherungsleistungen bestehen nicht nur bei Einbrüchen, sondern auch bei Einbruchversuchen, d.h., der Täter muss Diebstahlsabsicht auf die versicherten Sachen haben. Liegt also die Absicht eines Einbruches vor, so können die daraus resultierenden Aufwendungen für Gebäudeschäden bei dem Versicherer geltend gemacht werden.

Nach einem erfolgten Einbruch werden auch Schäden durch Vandalismus ersetzt. Die Kosten für Notfallmaßnahmen werden vom Versicherer übernommen.

Eine polizeiliche Anzeige ist erforderlich und ist in der Regel durch die Fachdienststelle vorzunehmen. Mitzuteilen sind, die Tagebuchnummer der Polizei und das Aktenzeichen bzw. die Einstellungsmitteilung der Staatsanwaltschaft.

Zeitnah benötigt die Polizei und 300/1 eine Aufstellung der entwendeten Sachen. Für die entwendeten Gegenstände werden die ursprünglichen Anschaffungsrechnungen, sowie bei größeren und elektronischen Geräten, die Wiederbeschaffungsrechnungen in gleicher Art und Güte benötigt. Sollten Sachen nicht mehr wiederbeschafft werden, dann bitte Kostenvoranschläge einreichen.



Bei Sachen mit geringem Wert, z.B. Schreibmaterial, Lebensmittel, reicht eine Liste mit Preisangaben.

Leitungswasserschäden

Versicherte Gefahren:

Die Leitungswasserversicherung umfasst Schäden durch Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- den fest verlegten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung
- den sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung, auch innen liegende Regenwasserfallrohre
- den Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klimaanlage

Nichtversicherte Gefahren

Nicht versichert sind Schäden durch

- Plansch- und Reinigungswasser
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer
- Hochwasser, Witterungsniederschläge und den durch sie verursachten Rückstau
- Schwamm

Rohre der Dachentwässerung sind grundsätzlich nicht Bestandteil der Leitungswasserversicherung, nur dann, wenn sich die Rohre innerhalb des Gebäudes befinden. Sollten jedoch Leitungs- und Regenwasser im Rohr fließen, so sind die Schäden an diesen Rohren beim Versicherer zu melden. Grundsätzlich besteht kein Versicherungsschutz gegen Schäden, die vom Regenwasser verursacht werden; Ausnahme: Wenn ein Regenwasserschaden ursächlich mit einem Sturm- oder Hagelschaden in Verbindung steht; allerdings nur für das Gebäude – nicht für den Inhalt.

Armaturen (z. B. Absperrventile, Eckventile) sind bis 500,00 € mitversichert, wenn der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit einem Rohrbruch steht. Bei Frostschäden erfolgt die Regulierung in voller Höhe.



Heizkörper und Durchlauferhitzer sind *Einrichtungen* der Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen, Ersatz wird nur geleistet, wenn die Schäden durch Frosteinwirkung entstanden sind.

Die Folgeschäden durch auslaufendes Wasser sind Bestandteil des Versicherungsschutzes und werden erstattet.

Schäden durch Verstopfung von Abflussleitungen

Es besteht kein Versicherungsschutz für die Beseitigung der Verstopfung. Sollten durch diese Verstopfung jedoch weitere Maßnahmen notwendig sein (Malerarbeiten o. ä.), so sind diese (Folge-)Schäden dem Versicherer zu melden.

Sturmschäden

Vertragsgemäß sind nur Schäden ab Windstärke 8 versichert, es sollen jedoch sämtliche Sturmschäden dem Versicherer gemeldet werden.

Mitversichert sind die notwendigen Kosten für das Entfernen durch Sturm umgestürzter Bäume (mit Wurzelwerk) vom Versicherungsgrundstück. Ast- oder Teilbruch ist nicht ersatzpflichtig.

Brandschäden

Ein Brand ist definiert als ein Schadenfeuer, das ohne bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen

*In der Gebäudeversicherung sind die durch eine **Blitzeinwirkung** verursachten Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen mitversichert.*

Naturalersatz

In Ausnahmefällen ist es möglich, mit dem Versicherer eine Vereinbarung über Naturalersatz zu treffen, d.h. die Instandsetzung des betroffenen Objektes erfolgt durch den Versicherer bzw. durch ihn beauftragte Handwerker.

Diese Variante sollte nur bei größeren Schäden in der Größenordnung ab 30.000 € gewählt werden. Die Entscheidung, ob die Wiederherstellung des Objektes im Rahmen



des Naturalersatzes vorgenommen werden soll, trifft 26 in Absprache mit 300/1 – nicht die Fachdienststelle!

Die Vereinbarung selbst wird von 300/1 mit dem Versicherer getroffen.

Für weitere Fragen sind zuständig:

- Sachgebietsleiterin Fremdversicherung: Frau Tellenbach-Weidgang R 22105
- Vertragsangelegenheiten, Grundsatzfragen: Fr. Röller R 22047 u. Fr. Wepler R 22027
- Schadenabwicklung linksrheinisch: Frau Kietzmann-Wagner R 22088
- Schadenabwicklung rechtsrheinisch (inkl. Innenstadt): Herr Kühn R 22045
- Gebäudebestandsbearbeitung, Haushalt, Brandschutz: Frau Schmitz R 23494